

Kostenstrukturerhebung im Baugewerbe (KSE-Bau)

Zweck der Statistik: Die KSE-Bau dient der Erfassung und Gegenüberstellung der produktionsbedingten Aufwendungen und Erträge der Unternehmen und ermöglicht damit die Ableitung wichtiger betriebs- und volkswirtschaftlicher Leistungsgrößen, die u.a. unverzichtbar zur Berechnung des Bruttoinlandsproduktes sind. Zudem lassen die Ergebnisse wichtige Kostenfaktoren in der Produktion erkennen und bilden eine notwendige Grundlage für Produktivitätsberechnungen.

Periodizität: jährlich

Regionaler Erhebungsbereich: Bundesgebiet

Berichtszeitraum: jeweils das Kalenderjahr

Erhebungsgesamtheit: Alle Unternehmen im Baugewerbe mit 20 Beschäftigten und mehr. Der Erhebungsbereich der Kostenstrukturerhebung wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen NACE abgegrenzt und umfasst den Abschnitt F „Baugewerbe“. Die Erhebungsgesamtheit umfasst alle Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend in diesen Abschnitten tätig sind (Haupttätigkeit).

Stichprobenverfahren: Das Design der Stichprobe ist durch die einstufig geschichtete Zufallsauswahl charakterisiert. Der Stichprobenumfang beträgt höchstens 6.000 Unternehmen. Der durchschnittliche Auswahlatz liegt bei gut 40%. Die Stichprobe ist zweifach geschichtet. Schichtungskriterien sind die Wirtschaftsklasse (Fünfsteller der Wirtschaftszweigsystematik) und fünf Beschäftigtengrößenklassen. Die Hochrechnung der Stichprobenergebnisse erfolgt als freie Hochrechnung in Verbindung mit einer Anpassung an die Eckwerte der Investitionserhebung.

Erhebungsinhalte: tätige Personen, der Umsatz nach Arten der ausgeübten Tätigkeit, die selbst erstellten Anlagen, die Material- und Warenbestände, einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und am Ende des Jahres, der Material- und Wareneingang, die Kosten nach Kostenarten, die Umsatzsteuer und die Subventionen, Angaben zur innerbetrieblichen Forschung und Entwicklung.

Rechtsgrundlagen:

EU-Rechtsgrundlage: Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (EG-VO Nr. 58/97) (ABl. EG Nr. L 14, S.1) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Nationale Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.